

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 26. Juni 2019  
GZ 302.266/003-P1-3/19

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundeshaftungsobergrenzenengesetz geändert und das EUROFIMA-Gesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 14. Mai 2019, GZ. BMF-130000-0031/III/6/2019, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Außerachtlassung von Zinsen und Kosten – § 1 Abs. 1 BHOG des Entwurfs

Gemäß der vorgeschlagenen Regelung in § 1 Abs. 1 BHOG sollen weiterhin Zinsen und Kosten auf die Obergrenze der Haftungen des Bundes nicht angerechnet werden.

Der RH hat bereits in seiner beiliegenden Stellungnahme vom 25. Oktober 2011 zum Entwurf des Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes (BHOG), sowie auch im BRA 2016 (S. 118 ff.) kritisch darauf hingewiesen, dass Haftungen für Zinsen und Kosten auf den Höchstbetrag an Haftungen gemäß BHOG nicht anzurechnen sind. Daher könnten die tatsächlichen Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Haftungen beträchtlich höher sein als der gesetzlich festgelegte Gesamtbetrag an Haftungen gemäß BHOG. Die Gesamthaftungsobergrenze des BHOG stellt die sich aus der Übernahme von Haftungen ergebenden Auswirkungen auf den Bundeshaushalt – wegen der Außerachtlassung von Zinsen und Kosten – nach Ansicht des RH daher unzureichend dar.

Der RH wies im damaligen Begutachtungsverfahren betreffend Haftungen von außerbudgetären Einheiten des Bundes, die von diesen für Dritte übernommen werden, darauf hin, dass die Erläuterungen keine weiteren Ausführungen zur Frage enthielten, wen die Verantwortung zur Einhaltung der Obergrenze trifft. Der RH wies insbesondere deshalb kritisch darauf hin, weil für diese Einheiten lediglich ein Gesamtbetrag an Haftungen, jedoch keine für die jeweilige Gesellschaft verbindliche Obergrenze festgestellt wird. Der RH regte daher an, auch zu dieser Frage nähere Erläuterungen aufzunehmen.

Der RH weist daher auch zur nun vorgeschlagenen Regelung in § 1 Abs. 1 BHOG („Zinsen und Kosten sind auf diese Obergrenze nicht anzurechnen.“) kritisch darauf hin, dass eine Darstellung der Haftungen ohne Zinsen und Kosten unvollständig ist, und die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dadurch nicht in vollem Umfang dargestellt werden.

## **2. Reduktion von Überschreitungen der Obergrenze – § 2 Abs. 6 BHOG des Entwurfs**

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung sind Überschreitungen der Obergrenze grundsätzlich ohne unnötigen Verzug, sowie im Fall von Umklassifizierungen nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist, auf einen Wert unter der jeweiligen Obergrenze zu reduzieren.

Der RH hält zu dieser Regelung fest, dass mangels näherer Erläuterungen unklar ist, wie lange diese „angemessene Frist“ tatsächlich sein kann. Dies insbesondere deshalb, da Haftungen langfristig übernommen werden können, weshalb eine Reduzierung der Überschreitung der Haftungsobergrenze auch einen entsprechend langen Zeitraum erfordern könnte.

In diesem Zusammenhang weist der RH auch darauf hin, dass der Österreichische Stabilitätspakt 2012 keine Sanktion bei Überschreitung von Haftungsobergrenzen vorsieht (siehe TZ 1 des Berichts Reihe Bund 2018/45, „Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012“).

## **3. Übermittlung des Haftungsstandes durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ – § 4 Abs. 3 und 4 des Entwurfs**

Da künftig die Berechnung der Anrechnung der einzelnen Haftungsstände auf die Obergrenze und die Übermittlung des Haftungsstandes gemäß BHAO in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übertragen werden soll, wird eine Übermittlung des Haftungsstandes an den RH durch den Bundesminister für Finanzen (so wie derzeit in § 15 Abs. 6 der Rechnungslegungsverordnung 2013 – RLV 2013 vorgesehen) nicht mehr stattfinden.

Der RH hält dazu fest, dass auch bezüglich der von der „Statistik Österreich“ (bis spätestens 31. März) zu übermittelnden Daten keine Prüfschritte des RH i.S.d. § 119 BHG 2013 vorgenommen werden können und diese – so wie bisher – unverändert in den Bundesrechnungsabschluss übernommen werden.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:



1 Beilage